

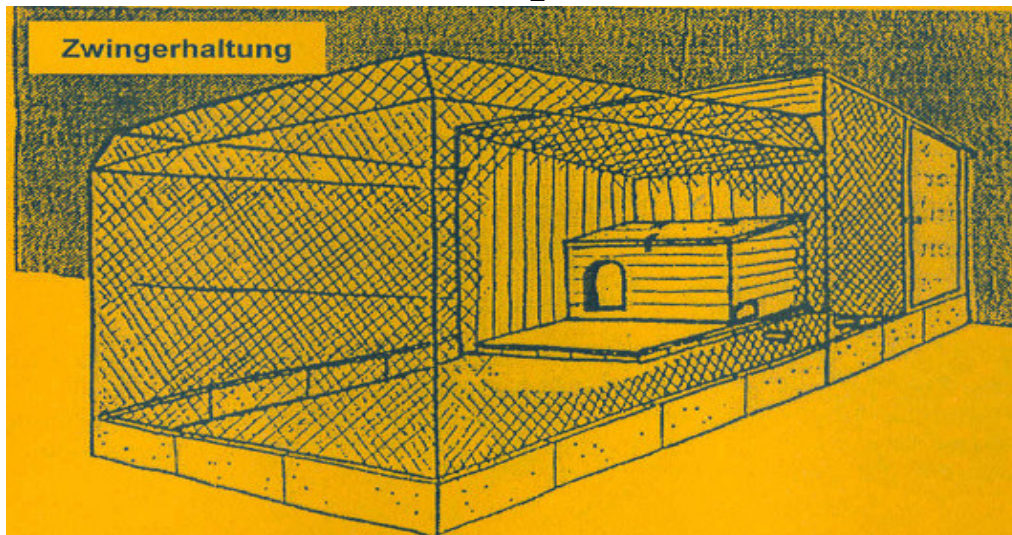


Merkblatt zur Hundehaltung:

Das vorliegende Merkblatt ist als Hilfe für Hundehalterinnen und Hundehalter gedacht und soll die Einhaltung der Tierschutz-Vorschriften bei der Haltung von Hunden erleichtern. Dabei wurden die wichtigsten Aspekte aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung zusammengefasst.

- 1) Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter sollte das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung kennen.
- 2) Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß ernähren und verhaltensgerecht unterbringen. Zur vorgeschriebenen Versorgung gehören u. a. auch die tierärztliche Behandlung und notwendige Impfungen.
- 3) Es ist mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Betreuungsperson zu gewährleisten.
- 4) Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in einer Gruppe zu halten. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden. Für jeden Hund ist ein Liegeplatz zur Verfügung zu stellen sowie eine individuelle Fütterung und gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.
- 5) Um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen, ist ein regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist aus gesundheitlichen Gründen oder Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen ist mindestens 4 Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
- 6) Jedem Hund ist täglich ausreichender Auslauf im Freien, unabhängig von seiner Haltung, zu gewähren. Wer einen Hund außerhalb der Wohnung hält, z.B. auf einem Freigelände, in Zwingern, Scheunen, Schuppen oder Lagerhallen hat insbesondere Folgendes zu beachten:
 - Zum Schutz gegen nachteilige Witterungseinflüsse muss jedem Hund ständig ein geeigneter, trockener Raum, z.B. eine thermoisolierte Hundehütte, den er durch die eigene Körperwärme warmhalten kann, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen, der weich oder elastisch verformbar ist und so beschaffen ist, dass der Hund ausgestreckt in Seitenlage liegen kann.
 - Bei Herdenschutzhunde, die zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere im Freien gehalten werden, ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Schutz vor Witterungseinflüssen zur Verfügung steht. Umzäunte Flächen, die mit einer stromführenden Vorrichtung versehen sind, sind so zu bemessen, dass der Herdenschutzhund mindestens 6 Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann.
 - Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, in denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sowie ein freier Blick aus dem Raum sichergestellt ist. Zudem muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt werden.
 - Hundezwinger müssen groß genug und mit trittsicherem Boden ausgestattet sein. Ihre Grundfläche muss der Größe und Zahl der dort gehaltenen Hunde entsprechen. Die Mindestflächen für einzeln gehaltenen Hunde betragen: bis 50cm WRH: 6 m²; 50-65cm WRH: 8 m²; ab 65cm WRH: 10 m². Die kürzeste Seitenlänge der Zwingerkonstruktion darf 2m nicht unterschreiten. Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen (WRH: Widerristhöhe)
 - Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.
 - Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen.

Servicezeiten: montags-freitags 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung Dienstgebäude : Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Email: kvbadems@rhein-lahn.rlp.de	Nassauische Sparkasse Bad Ems (BLZ 510 500 15) 552 052 900	IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 Swift-Code: NASSDE55
	Internet : http://www.rhein-lahn-info.de	Commerzbank Bad Ems (BLZ 570 800 70) 674 535 000	IBAN-Nr. DE94570800700674535000 Swift-Code: DRESDEFF570
		Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 23 74- 604	IBAN-NR. DE13500100600002374604 Swift-Code: PKNKDEFF
		Volksbank Rhein-Lahn e.G. (BLZ 570 928 00) 200 475 801	IBAN-Nr. DE65570928000200475801 Swift-Code: GENODE51DIE



- Während der Ausübung einer Tätigkeit, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, muss während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen.
 - Die Beschaffenheit der Unterkunft ist mindestens zweimal täglich zu überprüfen. Mängel sind sofort abzustellen. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.
 - Jederzeit muss dem Hund frisches Wasser in ausreichender Menge zum Trinken zur Verfügung stehen. Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
 - Bleibt ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug oder Wintergarten, ist für ausreichende Frischluftzufuhr und angemessene Lufttemperatur innerhalb des Raumes zu sorgen.
- 7) Bei der Zucht von Hunden ist Folgendes zu beachten:
- Der Hündin muss spätestens 3 Tage vor der zu erwartenden Geburt eine Wurfkiste oder Schutzhütte zur Verfügung gestellt werden. Diese muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein, sodass die Hündin ausgesteckt in Seitenlage in der Kiste liegen kann.
 - Die Lufttemperatur muss kontrollierbar sein, um eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen zu vermeiden. Bei Temperaturen von unter 18°C kommt es zur Unterkühlung der Welpen in den ersten 2 Lebenswochen.
 - Der Hündin und ihren Welpen muss mindestens das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche eines einzeln gehaltenen Hundes (siehe Punkt 6) zur Verfügung stehen.
 - Die Hündin muss in der Lage sein, sich von ihren Welpen zurückziehen zu können.
 - Welpen dürfen nur nach tierärztlichem Urteil vor der 8. Lebenswoche von dem Muttertier getrennt werden.

Verboten ist unter anderem ausdrücklich:

- In einem Zwinger oder in einem Raum, in dem ein Hund gehalten wird, stromführende Vorrichtungen in einer Höhe anzulegen, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann!
- Hunde angebunden zu halten!
- Hunde in Zwingern anzubinden!
- Bei der Ausbildung von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für den Hund schmerzhaftes Hilfsmittel anzuwenden!
- Die Ausstellung von Hunden bei den durch tierschutzwidrige Amputation oder erblich bedingt Körperteile für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder Hunde die mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen aufweisen.

siehe auch:

- 1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- 2) Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)